

Jährliche Unterweisung Kranführer

gemäß DGUV Vorschrift 1 und ArbSchG § 12

Gemäß der DGUV-Vorschrift 1 ist der Unternehmer verpflichtet, Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich unterweisen zu lassen.

Ein Ziel der Unterweisung ist, dass der Arbeitnehmer regelmäßig über Änderungen von Vorschriften und Gesetzen, technischen Neuerungen und Unfallereignissen unterwiesen wird.

Zielgruppe: Personen mit gültigem Kranschein

Voraussetzungen: Bedienerausweis/Kranschein

Inhalte:

- Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben, Neuerungen
- Anforderungen an den Kranführer nach DGUV Grundsatz 309-003
- Physikalische Grundlagen, Masse-Berechnung/Gewichtsermittlung
- Lastaufnahmeeinrichtungen, Anschlagmittel – Lastaufnahmemittel
- Auswahl und Einsatz geeigneter Anschlagmittel
- Kraneinsatz

Abschluss: Dokumentation im Bedienerausweis,
Teilnehmerbescheinigung nach DGUV V1,
Eintragung im Sicherheitspass SCC (wenn vorhanden)

Termine: Unterweisungstermine nach Absprache

Dauer: 1 bis 4 Stunden, je nach Bauart

Ort: vor Ort in Ihrem Unternehmen

Teilnehmerzahl: min. 3, max. 10 Teilnehmer

Kosten: Preise bitte anfragen

